

HERMANN SCHMID

Die Malteser-Kommende Hemmendorf und Rexingen im Spiegel eines Visitationsprotokolls aus dem Jahr 1803

Zur Geschichte von Hemmendorf und Rexingen

Obwohl die beiden Ortschaften schon allein insofern zu den bedeutenderen Besitzungen der Johanniter in Niederschwaben gehörten, als diese daselbst die Landeshoheit behaupteten, und sie 1805/06 bzw. 1809 für das Haus Württemberg eine nicht unwesentliche Erwerbung in territorialer und domanialer Hinsicht darstellten, ist ihnen bis jetzt seitens der landeskundlichen Literatur nicht allzu viel Beachtung zuteil geworden. Allein Rexingen, von den Ordensrittern seit altersher als nachrangig eingestuft, hat eine ausführlichere Bearbeitung gefunden¹, während Hemmendorf als das wohl wichtigere Haus eher beiläufig abgehandelt wurde².

Die Anfänge beider Niederlassungen liegen im Dunkel der Geschichte, weder aus Urkunden des Ordens noch aus anderen ist etwas Genaueres zu erfahren. Feststeht, daß der um 1100 in Palästina aus einer Hospitalgemeinschaft hervorgegangene Ritterbund im Rahmen seiner Ausbreitung über das nördliche Abendland in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in Schwaben und am Oberrhein Fuß faßte und insbesondere durch Schenkungen des heimischen Adels, dessen Söhne ihm nicht selten angehörten, zu allerhand Reichtümern gelangte³. Ein wesentliches Motiv für die Vergabungen war der Wunsch, an seinen religiösen Verdiensten teilzuhaben. So wurden denn auch in der Frühzeit alle Überschüsse der Ordensgüter ohne Abzug an das Haupthaus in Jerusalem und nach dem Fall der Stadt 1187 in die Festungen Margat und Akkon überwiesen zur Mitfinanzierung der Heidenabwehr und Pflege erkrankter Kreuzfahrer und Pilger. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß die seinerzeitigen Zuwendungen aus unserem Raum in erster Linie als Beihilfe zum Überlebenskampf der christlichen Staaten am Ostufer des Mittelmeers gedacht waren. Mit der Eroberung Akkons 1291 durch die Mamelucken, die den Verlust des Heiligen Landes vollständig machte und als Schlußpunkt der Kreuzzüge zu gelten hat, nahm die Spendierfreudigkeit merklich ab. Die einzelnen Kommenden, denen in der Folgezeit immer seltener eine Erwerbung von Rang glückte, entwickelten sich allmählich zu Versorgungsanstalten der Komture und damit des

1 J. RAUCH, Geschichte der Johanniter-Kommende Rexingen, in: WVLG, NF, 14, 1905, 247 ff. Vgl. des weiteren: Beschreibung des Oberamts Horb, hrsg. v. kgl. württ. Statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1865, 229 ff. Nichts Nennenswertes bieten J. N. v. VANOTTI, Beiträge zur Geschichte der Orden in der Diözese Rottenburg (II), in: FDA 17, 1885, 203 f., und J. DÖSER, Geschichte des Landkapitels Dornstetten-Horb, 1911, 88.

2 Vgl. L. SCHMID, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg und ihrer Grafschaft, Stuttgart 1862, s. Index (auch für Rexingen), Beschreibung des Oberamts Rottenburg, hrsg. v. kgl. württ. Statistischen Landesamt, NF, Bd. 2, Stuttgart 1900, 183 ff., W. G. RÖDEL, Das Großpriorat Deutschland des Johanniter-Ordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation, Köln 1972, 127 ff., M. WALTER, Aus der Geschichte des Johanniterordens, in: Sülchgauer Altertumsverein Rottenburg a. N., Jubiläums-Schrift 1952, 34 ff. (keinerlei Quellenangaben!), und Der Landkreis Tübingen, hrsg. v. d. staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg u. d. Landkreis Tübingen, Bd. 2, Stuttgart 1972, 262 ff.

3 Vgl. zu seiner Gesamtgeschichte A. WIENAND u. a., Der Johanniter-Orden, Der Malteser-Orden, Köln 1970. Die Ausführungen zum 18. und 19. Jahrhundert lassen allerdings zu wünschen übrig.

niederem Adels, hatten aber gleichwohl bis an ihr Ende Zahlungen an die Ordenszentrale (1522/30 von Rhodos nach Malta verlegt) und an das deutsche Großpriorat (vermutlich um 1250 entstanden, seit 1505 im breisgauischen Heitersheim beheimatet) zu leisten.

Übereinstimmend berichtet das ältere wie das neuere Schrifttum, daß Hemmendorf im Zusammenhang mit den Johannitern erstmals 1258 urkundlich erwähnt sei⁴, und zwar als schon bestehende Niederlassung, die aus der Behausung und sonstigen Realitäten der vormaligen Ortsherren bestand. Für eine beachtliche Finanzkraft spricht der damals getätigte Ankauf sämtlicher Güter des Klosters Hirsau am Platz sowie die Anschaffung zahlreichen Streubesitzes in der näheren und weiteren Umgebung im Verlauf der folgenden Jahrzehnte, welcher wohl zum größten Teil bis in neuere Zeit gehalten werden konnte. Die Komturei hatte, wenn auch abseits der großen Verkehrswege eine gute Wegstunde südlich von Rottenburg gelegen, an allen bedeutenden Wechselfällen der Geschichte teil, die die Grafschaft Hohenberg trafen. Von einer wirklich großen Katastrophe gibt es allerdings keine Kunde – auch nicht aus dem Bauern- und Schwedenkrieg.

Der schwärzeste Tag ihres 550jährigen Bestehens war der ihrer Besetzung durch Württemberg kurz nach der Einnahme Wiens durch die Franzosen am 13. November 1805, die jeglicher Rechtsgrundlage entbehrte, zumal die Malteser ausdrücklich durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 bestätigt worden waren und sich aus dem erneut zwischen Österreich und Rußland einer- und Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieg herauszuhalten versuchten. Die Kurfürsten von Baden und Württemberg insbesondere betrachteten nicht zuletzt die Besitzungen beider Ritterorden innerhalb und an den Grenzen ihrer Territorien als Lohn für das Bündnis mit Napoleon und griffen, als sich dessen Sieg abzeichnete, zu, so schnell sie nur konnten. Während der erstere, Karl Friedrich (1728–1811), das Fürstentum Heitersheim mit den Kommenden Überlingen, Villingen, Bruchsal und sonstigen Zugehörden noch im darauffolgenden Jahr liquidierte, hielt Friedrich (1754–1816) bemerkenswerterweise einen solchen Schritt nicht für angezeigt. Vielmehr schloß er am 4. August 1806, gerade drei Wochen nach seinem Beitritt zum Rheinischen Bund, mit dem deutschen Großpriorat einen Vertrag⁵, nach welchem er unter einem allgemeinen Souveränitäts- und Dispositionsvorbehalt den Orden im Besitz der vier Häuser Hall und Affaltrach, Hemmendorf und Rexingen, Rohrdorf und Dätzingen sowie Rottweil beließ, die Inhaber derselben bestätigte, sie seines Schutzes versicherte und damit einhergehend ein eigenes württembergisches »Subpriorat des deutschen Johanniter-Meisterthums« für errichtet erklärte. Mit Sicherheit spielten hierbei die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Zarenhof als dem Protektor des Ordens eine Rolle, doch müssen den König noch andere Umstände bewogen haben, denen einmal nachzugehen sich lohnen würde. Die eingeschränkte Malteser-Herrlichkeit war nicht von langer Dauer. Schon 1809 wurde die Pensionierung der Komture und die Konfiskation der Ordensgüter verfügt – laut einer Kundmachung vom 3. Februar 1810 zugunsten des königlichen Militärverdienstordens⁶.

Die endgültige Aufhebung der Kommende Hemmendorf machte unter anderem die Neuregelung der Pfarrbesoldung notwendig: Die betreffende Dotationsurkunde datiert vom 7. Juni 1810⁷. Mit ihr war endlich eine Festlegung getroffen, zu der sich der Ritterbund nie verstehen wollte.

4 WUB, Bd. 5, 1889, Urk. 1511.

5 HStA Stgt. E 100/62.

6 Im Königlich Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatt 5, 1810.

7 Dieses und das folgende nach dem Bericht Johann Baptist Henles v. 28. März 1819 – DAR G IIa/456. Nach S. KRIEßMANN, *Series Parochorum*, Reihenfolge der kath. Pfarrer in den Pfarreien der Diözese Rottenburg, H. 20/1950, 12, war Henle von 1805 (?) bis 1830 Pfarrer in Hemmendorf. Vorgänger (nach HStA Stgt. B 352/53 u. B 355/4): Joseph Tobias 1795–1804 und Anton Hildenbrand 1804–1806.

Über die Anfänge der Pfarrkirche zum hl. Johannes dem Täufer, deren Patron er wohl von Anfang an war, ist nichts bekannt. Um 1275, dem Jahr ihrer ersten Erwähnung⁸, und auch später noch bedienten sie Ordensgeistliche, dann Säkularkleriker, zeitweilig auch Religiösen *excurrendo* aus dem Franziskaner-Observanten-Kloster St. Lutzen zu Hechingen⁹. Nach wiederholten Streitigkeiten mit dem Bischof von Konstanz wegen Anständen in der Seelsorge ließen sich die Malteser schließlich 1675 zur Festanstellung eines Weltgeistlichen herbei. Dieser wurde gewöhnlich nur als Pfarrvikar bezeichnet. Denn der Komtur galt nicht allein als Kollator, sondern auch als eigentlicher Pfarrer, ungeachtet der Tatsache, daß er Laie war. Daß er sich seinen Oberen unter anderem mit den Gelübden der Armut, Keuschheit und des Gehorsams verbindlich gemacht hatte, tat nichts zur Sache¹⁰. Nebenbei bemerkt: In neuerer Zeit hielten sich die Ritter häufig allein an das letztere. Die Vikare waren völlig von ihren Herren abhängig, in ihrer Anstellung überhaupt wie auch in der Bemessung ihres Unterhalts. Das 1675 festgelegte Geld- und Naturalquantum erfuhr im Nachhinein derartige auf Verkürzung hinauslaufende Änderungen, daß dem Vernehmen nach innerhalb von drei Jahrzehnten an die zehn Mal die Stelle vakant war. Ob unter dem ersten württembergischen König alles besser wurde, wie die aufsässigen Hemmendorfer Bauern gedacht haben mochten, mag füglich bezweifelt werden, in kirchlicher und schulischer Hinsicht jedoch hatte die Staatsveränderung ohne Frage wohltätige Folgen.

Der erste urkundliche Nachweis eines Johanniter-Hospitals zu Rexingen ist noch jünger als der der Hemmendorfer Niederlassung. Das vorgenannte Konstanzer Zehntbuch von 1275 führt ein solches als dem Dekanat »Crespach« zugehörig auf. Weitere Bestätigung liefert ein Dokument aus dem Jahr 1278, das den Übergang umfangreicher Zehntrechte am Ort an den Orden zum Gegenstand hat¹¹. Rexingen dürfte allenfalls in seiner Frühzeit ein für sich allein bestehendes Haus gewesen sein. Schon um 1300 standen demselben Hemmendorfer Komture vor, womit ihm der Status eines »membrum«, eines Anhängsels gewissermaßen, zugewiesen war. Der Grund hierfür lag im Umfang des jährlichen Ertrags, der zum Unterhalt eines Ritters und, wenn vorhanden, einiger Konventualen als nicht oder kaum ausreichend angesehen wurde. So entschloß man sich zu einer Zusammenfassung der Überschüsse, scheint jedoch bis 1806 darauf geschaut zu haben, daß immer getrennt Rechnung geführt und zwei Amtshäuser unterhalten wurden. Es verwundert daher nicht, daß beide Orte im großen und ganzen dieselbe Geschichte haben. Das gilt insbesondere für die Entwicklung der Besitzverhältnisse, die seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert keine nennenswerten Veränderungen mehr aufweisen, hingegen nicht für die der Bevölkerungsstruktur. Hemmendorf hatte, soweit feststellbar, keine, Rexingen dafür erstaunlich viel Juden mit einer eigenen Synagoge, die um 1800 mit rund 240

8 Vgl. W. HAID, *Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275*, in: FDA 1, 1865, 59.

9 Nach mehreren Anläufen endgültig 1585/86 errichtet, wurde dieses Gotteshaus 1808 zum Aussterben verurteilt. Vgl. L. EGLER, M. R. v. EHRENBERG, *Chronik der Stadt Hechingen* ²1906, 87ff. u. 228. Die Johanniter griffen im übrigen nicht nur hier auf kostengünstige Mendikanten zurück. Vgl. H. SCHMID, *Die Minoriten im Malteser-Fürstentum Heitersheim 1619–1807*, in: FDA 101, 1981, 285 ff.

10 Der Konstanzer Bistumsschematismus (*Catalogus Personarum Ecclesiasticarum et Locorum Dioecesis Constantiensis*) von 1794 beispielsweise führt die *Equites Melitenses* unter der Rubrik »*Ecclesiae Separatae*«.

11 S. L. SCHMID, *Monumenta Hohenbergica*, *Urkundenbuch zur Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg und ihrer Grafschaft*, Stuttgart 1862, Urk. 28, und WUB, Bd. 3, 1871, Urk. 742. In beiden Editionen ist die falsche Jahreszahl 1228 angegeben. Laut *Findbuch B 352, I*, des HStAsStgt., 302, ist 1278 zu lesen und WUB, Bd. 3, Urk. 875 von 1236 auf 1286 zu korrigieren.

Köpfen etwa ein Drittel der Einwohnerschaft ausmachten¹² und unter dem Schutz des Ordens standen – ein Zustand, der wohl bis ins ausgehende Mittelalter zurückreichte¹³.

Von den zum Teil bedeutenden Familien entstammenden hemmendorf-rexingsischen Komturen hat sich insbesondere Augustin Freiherr von Mörsperg und Beffort (eingesetzt um 1587) ein bleibendes Andenken gesichert, nicht so sehr auf Grund seines sehr bewegten Lebens und der eindrucksvollen, heute noch in der Hemmendorfer Kirche zu sehenden Skulptur, sondern durch den von ihm 1605, dem Jahr seines Todes, errichteten Armenkasten und den Meßstiftungen, die sich bis in unsere Zeit erhalten haben.

Wie bei Hemmendorf ist vom Ursprung des Rexinger Gotteshauses, ebenfalls Johann Baptist geweiht, nichts bekannt. Es hat trotz seines kleinen, den oberen Teil eines Seitentals des Neckars umfassenden Bezirks von der ersten Erwähnung an als Pfarrkirche zu gelten. Die Stellung des Kommendators war auch hier eine beherrschende. Das Lagerbuch von 1774, ein denkbar umfassender Status¹⁴, charakterisiert sie unter der Rubrik »Geistliche Lehen« folgendermaßen: »Ein Jeder Herr Commenthur des Hauses Rexingen ist allein, einiger und rechter Collator und Kastenvogt der Kirchen und selbiger Zugehörde zu Rexingen, hat auch einen Pfarrherrn oder Priester anzunehmen und zu entsetzen, wann Ihme beliebt, welcher Pfarrer und Priester auch die Pfarr zu Altheim neben dieser mit Meßhalten, Singen, Predigen und anderen christlichen Ceremonien – wie jedesmal einem ein Status in Schriften gegeben wird – versehen solle.« Gleichwohl wechselten hier die Geistlichen im 18. Jahrhundert nicht gar so oft: Johann Baptist Heimgartner aus Mühlhausen im Hegau hielt es beispielsweise 40 Jahre aus. Er resignierte altershalber 1805, sein Gehilfe wurde mit 300 fl. Jahresgehalt P. Kaspar Hipp aus St. Lutzen, der sich angesichts der drohenden Säkularisation seines Klosters um den Übertritt in den Weltklerus bemühte¹⁵. Die Dotation der Pfarrei, 1812 dem neuerrichteten Landkapitel Horb zugeteilt, erfolgte verhältnismäßig spät, nämlich am 7. November 1815.

Die Visitation

Das maltesische Recht, im Lauf der Zeit zahlreichen Revisionen unterworfen, kannte zwei Arten der Untersuchung einer Kommende: die vom Großmeister angeordnete Meliorations- und die Großprioralvisitation. Letztere hatte insbesondere die Abstellung von Beschwerden der Untertanen, von Rechtshändeln und Mißständen in der Pastoration zum Ziel¹⁶, wurde aber auch vom Provinzialkapitel ohne langes Hin und Her dann angeordnet, wenn Verdacht auf Betrug oder ähnliches bestand. Die erstere war – das versteht sich von selbst – von größerem Gewicht. Hier ging es neben der Aufdeckung eventueller Unregelmäßigkeiten um die Frage, ob der betreffende Ritter die ihm zur Nutznießung anvertrauten Güter nicht nur erhalten, sondern auch etwas hinzuerworben und die Baulichkeiten instandgesetzt, also seine »Melioramenten« gemacht habe. Der Ausgang einer solchen Überprüfung war für sein Fortkommen von

12 Vgl. Königlich Württembergisches Staatshandbuch auf die Jahre 1807 und 1808, Stuttgart 1808, 432f. u. 442.

13 Schriftstücke aus HStA Stgt. B 352/44 u. 355/14 lassen erkennen, daß Heitersheim seit 1784/85 bestrebt war, die Judengemeinde auf 18 Familien zu reduzieren, indem Zuwanderern kein Schutz mehr gewährt wurde.

14 HStA Stgt. H 218/263, angelegt auf Befehl des Komturs Willibald Maria Grafen Fugger.

15 Vgl. KRIEßMANN, H. 10, 28, der den Franziskaner Hipp nicht nennt. Nach Aktenstücken DAR G IIa/Pfarrarchiv Rexingen (ungeordnet) (darunter auch ein Bericht des Exkapuziners Isidor Stendel von 1824, Pfarrer am Ort 1815–1829, über die Pfarrverhältnisse) kam Hipp 1777 in Empfingen auf die Welt, wurde auf Johann Baptist getauft und legte 1795 in St. Lutzen die Gelübde ab.

16 Eine solche fand am 12. Juni 1795 statt zwecks Abstellung von Beschwerden, unter anderem gegen den Pfarrer, einen Josephiner, der eigenmächtig Bilder aus der Kirche entfernt hatte – Aktenstücke HStA Stgt. B 353/4.

grundlegender Bedeutung, ein günstiges Urteil des Visitators Voraussetzung für den weiteren Aufstieg in der Hierarchie und die Aussicht auf eine ertragreichere Kommende¹⁷.

Die Pflicht zur Melioration war ein althergebrachter Bestandteil der Regel und bezweckte die Wahrung des Güterstands sowie die Disziplinierung des jeweiligen Nutznießers und dessen Gesindes. Nur durch konsequent durchgeführte Kontrollen sah der Orden den Erhalt seines über viele Länder verstreuten Vermögens gewährleistet, für das einst acht Nationen, nach ihrer Sprache oder Dialekten auch Zungen genannt, den Grundstock gelegt hatten. Diese waren seit dem ausgehenden Mittelalter in als Großpriorate bezeichnete Nationaldistrikte aufgeteilt, und jene wiederum bestanden aus Balleien und einzelnen Komtureien. Jeder Malteser gehörte einer Nation und einem Großpriorat an, nicht aber einer bestimmten Kommende, da diese in der Neuzeit nur noch Belohnung für erfüllte Ordenspflichten, gegebenenfalls auch für besondere Dienste und Taten war. Zur deutschen Zunge zählten das deutsche Großpriorat oder Meistertum, die Großpriorate von Böhmen, Ungarn und Dacien – die beiden letzteren waren seit den Türkenstürmen Würden ohne Land – und in beschränktem Umfang die Ballei Brandenburg, deren Ritter evangelischen Bekenntnisses sein und sich verheiraten konnten. Chef der Nation war der auf Malta residierende »Großbally«, der Sitz und Stimme im ständigen Ordensrat sowie die Aufsicht über die Festungswerke hatte. Er ging im Rang den Großprioren von Deutschland und Böhmen vor und war mit der Leitung der deutschen Herberge in La Valetta betraut, eines palastartigen Gebäudes, in welchem die im Inselstaat anwesenden unverfründeten Landsleute verhalten wurden. Wenn die Beiträge der Kommenden und des Ordensschatzes zur Bestreitung der Herbergskosten nicht ausreichten – was öfters vorkam –, dann mußte der Großbailli aus seinem Säckel zuschießen.

Hatte der Malteser – die Rede ist hier immer nur von den Rittern, die Geistlichen als die zweite Klasse des Ordens bleiben außer Betracht, da das deutsche Meistertum lediglich sieben Priesterkommenden besaß – alle satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt und etwaige Laufbahnhindernisse beseitigt, zum Beispiel durch die Professablegung, so trat er nach der Anziennität, die frühestens mit 16 Jahren und acht Monaten nach Geburt begann, in den Genuß einer erledigten Kommende (*commenda di giustizia/di cabimento*) oder auf Grund großmeisterlicher Gnade (*commenda di grazia magistrale*), mit der festen Verpflichtung, dieselbe pfleglich zu behandeln und unter keinen Umständen an weltliche oder geistliche Große zu verpachten. Nach fünf Jahren war dann der Nachweis der Melioration zu erbringen, wozu gegebenenfalls auch die alle 25 Jahre fällige Erneuerung der Lagerbücher (»Cabräen«) gehörte. Fiel das Urteil durch den Kommissar, in Heitersheim und schließlich in Malta positiv aus, konnte der Kommandeur in Erledigungsfällen auf ein besseres Haus Anspruch machen (*commenda di primo miglioramento*), hatte er aber nicht verbessert, erfüllte er die Anordnungen der Untersuchungskommission nicht und blieb er dem Meistertum und dem Tresor in Malta Geld schuldig, dann wurde ihm bei Vergabe einer entsprechenden Kommende ein nachrangiger Ritter vorgezogen.

Nach dem in zweifacher Fertigung vorliegenden Visitationsprotokoll vom 2. Juni 1803 ff.¹⁸ beschloß der damals in Petersburg residierende Ordensrat auf seiner 24. Sitzung am 16. August 1802, daß Hemmendorf und Rexingen zu überprüfen sei und sich Viktor Konrad Graf von Thurn und Valsassina¹⁹ als Inhaber (seit dem 1. Mai 1799 *primo miglioramento*) aus vier Rittern

17 Vgl. hierzu die Untersuchung des VERFASSERS: Die Meliorationsvisitation der Rottweiler St. Johann-Kommende im Jahr 1781, in: ZWL 44, 1985, 205 ff.

18 HStA Stgt. B 352/44 u. B 355/3.

19 *1746, aufgenommen 1755 als Minderjähriger, † am 16. Januar 1810 in Freiburg (nach GLA 200/2482), hatte vorher Basel und Rheinfelden inne (*cabimento* seit dem 1. Mai 1788). Seiner Bewerbung um Hemmendorf und Rexingen gab das Provinzialkapitel am 5. September 1799 mehrheitlich definitiv statt. Schon einen guten Monat später ließ er sich in Hemmendorf im Beisein eines Notars und zweier Zeugen

einen als Visitator zu nehmen habe – darunter Franz Konrad Freiherr von Truchseß zu Appenweier, Komtur zu Hall und Affaltrach (seit dem 1. Mai 1788 primo miglioramento)²⁰ und Johann Jakob Freiherr von Pfürdt zu Blumberg, Komtur zu Frankfurt und Mosbach (seit dem 1. Mai 1800 tertio miglioramento), einer der bedeutendsten Köpfe der deutschen Zunge überhaupt²¹. Thurn entschied sich für den letzteren, vielleicht deshalb, weil dieser 1798/99 für die Kommende nach dem Tod Willibald Fuggers vorgesehen war²². Gegen die an und für sich satzungswidrige Vorverlegung des Termins hatte er offenbar nichts einzuwenden.

Die Visitation fand zu einer Zeit statt, die den Ritterbund in der schwersten Krise seiner langen, glanzvollen Geschichte sah. Begonnen hatte sein Niedergang mit der Beschlagnahme der französischen Besitzungen durch die Nationalversammlung, aus denen fast die Hälfte der jährlichen Einkünfte kam, beschleunigt wurde er durch den Abgang weiterer Niederlassungen auf der von den Revolutionsheeren überrannten linken Rheinseite und in Oberitalien, seinen vorläufigen Höhepunkt erreichte er in der Kapitulation Maltas, Gozos und Cominos vor den Franzosen am 12. Juni 1798, durch die sich insbesondere der deutsche Zweig mit Schmach bedeckt sah. Denn ihm entstammte der letzte Großmeister Ferdinand Freiherr von Hompesch zu Büllheim (1744–1805), ein schwacher, unentschlossener, von Intriganten und Verrätern umgebener Mann, der letztlich die Verantwortung für den Verlust der bis dahin unbezwungenen Meeresfestung und damit der Souveränität zu tragen hatte²³. Von den russisch(-polnischen) Rittern der Treulosigkeit und des Eidbruchs bezichtigt, von den Deutschen aufgefordert, sich einem Kriegsgericht zu stellen, wurde er schließlich im Juli 1799 in seinem Triester Exil von Österreich zur Demission gezwungen – und zwar zugunsten Pauls I. von Rußland (1754–1801), der sich auf das dringende Ersuchen des Ordens am 29. November 1797 zu dessen Protektor erklärt und den das russische Großpriorat am 27. Oktober 1798 zum Oberhaupt ausgerufen hatte. Dieser schon allein im Hinblick auf Pauls Zugehörigkeit zur Orthodoxie und Verehlichung statutenwidrigen Wahl versagte der römische Stuhl die Anerkennung, nicht jedoch die deutsche und die 1782 gegründete englisch-bayrische Zunge, die, da niemand ernstlich zu helfen bereit war, mit den Machtmitteln des zaristischen Großreichs ihrer in erster Linie als huldigen – Aktenstücke HStA Stgt. B 353/7. Seine Daten sind dem »Kalender der Deutschen Zunge des Hohen Johanniter- oder Malthaeser-Ritter-Ordens für das Jahr MDCCXCIV« und dem »Kalender für das Deutsche Großpriorat des Souverainen Johanniter-Ordens auf das Jahr MDCCCVI« entnommen, desgleichen die der übrigen Ritter.

20 Seit dem 3. Dezember 1800 Vorsteher der deutschen Zunge (Bajulivius Magnus) und insofern Großkreuz, *1736, eingetreten 1753 als Großjähriger.

21 Pfürdt (*1744, aufgenommen 1753, Großkreuz) war um 1802 Titularbailli von Brandenburg, zaristisch-großmeisterlicher Minister am deutschen Reichstag, Generalrezeptor seiner Korporation in Ober- und Niederdeutschland, Provinzialkapitelsprokurator und Mitglied des bedeutenden russischen Alexander-Newskij-Ordens (1722 von Peter d. Gr. gestiftet und nach dem russischen Großfürsten und Heiligen A. N. benannt).

22 Jener folgte um 1794 dem Grafen Franz Karl Fugger nach. 1798 starb auch Lothar Freiherr von Rottberg zu Bamlach und Rheinweiler in Konstanz (*1726, Eintritt 1747), dessen Haus Frankfurt und Mosbach (seit dem 1. Mai 1755 cabimento) Pfürdt vorzog – HStA Stgt. B 353/5.

23 Kaum ein Ereignis des Jahres 1798 bewegte die internationale Öffentlichkeit mehr als der nahezu kampflöse Übergang Maltas an die Franzosen. Gleichwohl ist das deutsche Schrifttum hierzu dürftig. Zu nennen sind vor allem »Buonaparte's Expedition in Ägypten« und »Codex diplomaticus zur Geschichte der Eroberung Malta's und Ägyptens«, in: E. L. Posselt, Europäische Annalen Jahrgang 1798, Bd. 4, 193 ff. bzw. 271 ff., dann »Beleuchtung von Tigni's Schreiben, die Einnahme von Malta durch die Franken betreffend, oder Apologie des Grosmeisters von Hompesch«, DERS., Jahrgang 1799, Bd. 1, 67 ff., ferner »Die Revolution auf Malta (1798)«, in: F. HURTER, Denkwürdigkeiten aus dem letzten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts, Schaffhausen 1840, 61 ff. Die Darstellung H. v. HÜLSENS der »Tragödie von Malta« in seiner Schrift »Tragödie der Ritterorden, München 1948, 207 ff.« erweckt zwar den Eindruck guter Recherche, doch fehlt jeglicher Quellennachweis, so daß ihr wissenschaftlicher Wert gering ist.

militärischen Freistaat und weniger als religiöses Institut begriffenen Korporation die Inseln wie überhaupt die alte Stellung zurückzugewinnen hofften²⁴.

Diese Wendung der Dinge kam nicht von ungefähr. Schon Katharina II. (1729–1796) war im Rahmen ihrer ausgreifenden, gegen die Türkei und auch England gerichteten Schwarz- und Mittelmeerpoltik um enge Beziehungen zur maltesischen Republik bemüht, welche als bedeutende Seemacht wertvolle praktische und theoretische Dienste leisten konnte. Ihr Sohn Paul, von einer ausgesprochen romantischen Neigung zu dem im Mittelalter wurzelnden Adelsverband erfaßt, intensivierte die Kontakte, nicht nur aus strategischen Erwägungen heraus, sondern auch, weil ihm der Orden schlechthin zum Sammelpunkt restaurativer Bewegungen in Europa geeignet erschien. Er sah in ihm die Ideale des unbedingten Gehorsams und strengster Manneszucht, der ritterlichen Ehre und des ritterlichen Kampfes fortleben, auf deren Grundlage allein seiner Meinung nach den verhaßten revolutionären Erscheinungen beizukommen war.

Am 15. Januar 1797, gerade zwei Monate nach dem Tod Katharinas, schloß er mit dem Großmeister Emanuel von Rohan (1725–1797) einen Vertrag, der ein ungeheures Entgegenkommen beinhaltete: 1618 hatte Janusz, Fürst von Ostrog, die Verfügung getroffen, daß seine riesigen wolhynischen Besitzungen unteilbar sein und beim Erlöschen seines Geschlechts im Mannesstamm einem polnischen oder litauischen Johanniter zufallen sollten²⁵. 1673 trat dieser Fall tatsächlich ein. Das Testament wurde jedoch umgestoßen, wogegen der Orden genau ein Jahrhundert stritt. 1773 endlich verstand sich der polnische Reichstag, in diesem wie in vielen anderen Dingen immer uneins, unter dem Druck der Russen, Österreicher und Preußen zur Errichtung eines polnischen Großpriorats, bestehend aus sechs Komtureien. Nach der dritten Teilung Polens geriet das Ostrogsche Majorat unter russische Hoheit und fiel dem Fiskus anheim. Paul nun vermehrte nicht allein die 1773 bewilligten jährlichen Einkünfte von 120000 fl. um weitere, Malta zustehende 180000 fl., sondern stiftete Ende November 1797 auch noch drei Priesterhäuser und genau ein Jahr später in Ergänzung dieses katholischen, vorrangig mit Polen und französischen Emigranten besetzten Großpriorats ein russisch-orthodoxes für die nichtkatholische Elite. Zur selben Zeit berief er einen obersten Ordensrat, dem unter anderen als Großbailli Pfürdt und als General der Kavallerie Johann Baptist Freiherr von Flachslanden²⁶ angehörten, womit Petersburg zum Hauptsitz des Ordens gemacht war. Schließlich faßte er den überaus ehrgeizigen Entschluß, denselben zum ersten militärischen Institut auf der Welt zu erheben unter Hinzuziehung des gesamten abendländischen Adels, dessen Schicksal ja allein vom Fortbestand der Throne abhing. Die vorgenannten und weitere Maßnahmen und Pläne lassen den Schluß zu, daß Paul das Amt des Großmeisters die höchste aller denkbaren Würden war und er zumindest zeitweilig mehr als Johanniter denn als russischer Kaiser fühlte und handelte. So gesehen ist es nur zu verständlich, daß die Wegnahme Maltas die

24 Vgl. hierzu insbesondere die Mitteilungen des letzten Heitersheimer Kanzlers Albrecht Joseph von Ittner (*1754, †1825, von 1786 bis 1806 im Dienste des Ordens): Paul der Erste, russischer Kaiser, als Großmeister des Malteserordens, in: JOS. ALBR. V. ITTNER'S Schriften, hrsg. v. H. SCHREIBER, Bd. 3, Freiburg 1828, 240ff., den sehr materialreichen Artikel von H. DÖRING, Paul I., in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, 3. Sekt., Bd. 14, 1840, 88ff., MICHAJLOWSKI-DANILEWSKI, MILIUTIN, Geschichte des Krieges Rußlands mit Frankreich unter der Regierung Kaiser Paul's I. im Jahre 1799, Bd. 1, München 1856, 67ff., 364ff., u. Bd. 5, 1858, 207, 437f., des weiteren E. WINTER, Rußland und das Papsttum, Bd. 2, Ost-Berlin 1961, 114ff., dessen Ausführungen durchweg von Antiklerikalismus geprägt sind, sowie V. GRAF ZUBOW, Zar Paul I., Mensch und Schicksal, Stuttgart 1963, 41ff.

25 Zur Ostrogschen Erbschaft vgl. Allg. Encyclopädie, 3. Sekt., Bd. 7, 1836, 239ff.

26 *1739, aufgenommen 1756, Großkreuz, Herr auf Rohrdorf und Dätzingen seit dem 1. Mai 1773 (grazia magistrale).

bedeutendsten Auswirkungen auf die Kriegsbegebenheiten unter seiner Regierung hatte und sein vorderhand wichtigstes Ziel die Rückgewinnung der Insel war.

Aber gerade das wollte ihm nicht glücken. Nach langwieriger Blockade von Briten und Portugiesen ausgehungert und am 5. September 1800 besetzt²⁷, sah La Valetta Anordnungen, die auf eine längere Anwesenheit hindeuteten, obwohl sich England in der Petersburger Konvention vom 11. Januar 1799 zum Schutz des Königreichs Neapel, das eine (sehr beschränkte) Lehenherrlichkeit über Malta behauptete, verbindlich gemacht hatte, die Malteser nach Möglichkeit in ihre alten Rechte einzusetzen. Hierüber und aus anderen Ursachen im höchsten Grade erzürnt, näherte der Zar sich endgültig Napoleon an, der vor kurzem erst durch sein Konsulat die Grundlage für eine neue Monarchie geschaffen hatte. Schon waren die in Frankreich gefangen liegenden Russen neu eingekleidet und bewaffnet, um eine Expedition nach Malta zu wagen, als er am 23./24. März 1801 einem Mordkomplott zum Opfer fiel.

Mit ihm gingen die glänzenden Aussichten, die er den Rittern eröffnet hatte, dahin. Sein Sohn Alexander I. (1777–1825) verweigerte die Annahme der großmeisterlichen Würde und behielt nur das Protektorat. Er sorgte zwar dafür, daß der Friedensvertrag von Amiens vom 27. März 1802 die Rückgabe der Inseln unter der Voraussetzung strikter Neutralität vorsah (§ 10) und der Reichsrezeß von 1803 dem deutschen Meistertum für dessen linksrheinische Verluste einen mehr als angemessenen Ausgleich zusprach (§ 26). Aber den Worten folgten, wie so oft, keine Taten. England dachte nicht daran, die wertvolle Hafenfestung zu räumen und zog sie schließlich im I. Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 endgültig an sich (§ 7)²⁸. Und besagte Entschädigung in Gestalt der breisgauischen Klöster und der Reichsgrafschaft Bonndorf, immerhin mit den Schulden der Fürstbischöfe von Basel und Lüttich behaftet, ließ im nachhinein noch einige Pferdefüße sichtbar werden: Zum einen hintertrieb das Haus Habsburg als Landesherr erfolgreich die Besitznahme, zum anderen entspannen sich ausgesprochen rufschädigende Streitigkeiten mit den betroffenen Konventen²⁹. So standen die Ritter, da die russische Karte nicht stach, nicht viel besser da als im Sommer 1798, zumal die Großmeisterfrage keine befriedigende Lösung gefunden hatte: Seit Februar 1803 amtierte zwar der altbewährte Chevalier Giovannibattista Tommasi (1731–1805) im sizilischen Catania, aber nicht satzungsgemäß gewählt, sondern von Pius VII. (1800–1823) eingesetzt³⁰. Daß sie sich trotzdem noch nicht am Ende sahen, zeigt der Fortgang ihrer Geschäfte, in diesem Fall die Durchführung einer Visitation in Hemmendorf und Rexingen.

Pfürdt begann am 2. Juni 1803 seine Amtshandlung damit, daß er sich von dem eigens hierzu bestellten kaiserlichen Notar Johann Nikolaus Mader nach Verlesung der diesbezüglichen Ratsbulle (»Decretum Sacri Concilii Ordinis Sti. Joannis Hierosolimitani«) aus dem Vorjahr vereidigen ließ, desgleichen die vom Notar benannten zwei Zeugen. Thurn wurde ermahnt, nichts zu verschleiern, und der komturische Amtmann Xaver Dopfer für die Zeit der Visitation aus seinen Pflichten gegen denselben entlassen. Der Kommissar versuchte dann, sich mit Hilfe des letzten Meliorationsvisitationsprotokolls vom 27. Oktober 1742 und dem Großprioralvisitationsinstrument vom 12. Juni 1795³¹ einen ersten Überblick über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen. Im Anschluß daran besah er die Pfarrkirche, deren Einrichtung und die Paramente,

27 S. hierzu den Bericht des französischen Besatzungskommandanten Vaubois in POSSELT'S Annalen von 1801, Bd. 2, 65 ff.

28 Vgl. F. W. GHILLANY, Europäische Chronik von 1492 bis Ende April 1856, mit besonderer Rücksicht der Friedensverträge, Bd. 1, Leipzig 1865, 432 ff. u. 519 ff.

29 Vgl. H. SCHMID, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811, Überlingen 1980, 101 ff.

30 Vgl. Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch auf das Jahr 1804, Bd. 2, Frankfurt 1804, 55.

31 Beide Dokumente sind in Stuttgart anscheinend nicht vorhanden. Da an ihrer Datierung nicht zu zweifeln ist, ist von einem Verstoß gegen die Statuten auszugehen, denn in sechs Jahrzehnten hätte wenigstens ein bis zwei Mal vom Großmeister aus visitiert werden müssen.

den Kirchhof, dessen Mauer, den unweit gelegenen Gottesacker³² mit der Totenkapelle, das alte und das neue »Schloß« – ersteres hieß auch »hohes Haus«, letzteres wäre zutreffender als Amtshaus bezeichnet worden – und die Nebengebäude. Es folgte die Inspektion des Pfarrhauses und Widumshofs im benachbarten Dettingen, der Pfarrkirche zu Schwalldorf sowie des im Hemmendorfer und Bodelshausener Bann gelegenen Herrschaftswaldes. Die Überprüfung des Archivs ergab, daß die meisten Lagerbücher nicht fristgerecht erneuert worden waren. Thurn schob die Schuld dafür den umliegenden Territorialherren zu und behauptete, die Renovierungen für Hemmendorf und Rexingen seien im Gange.

Ein zentrales Anliegen der Untersuchung – das versteht sich von selbst – war die Ermittlung des Betrags, den der meliorierende Kommandeur für Reparaturen und Anschaffungen ausgegeben hatte, des weiteren die jährlichen Ein- und Ausgaben. Thurn konnte Investitionen in Höhe von rund 9250 fl. vorweisen, die das Provinzialkapitel im Vorjahr noch durch den Ankauf der dem Junker Georg Escher von Berg bei Zürich gehörigen örtlichen Frucht- und Heuzehnten sowie einiger Grundrenten zu Bodelshausen aus dem Besitz der vormaligen Franziskanerinnen zur oberen Klause bei Rottenburg im Wert von insgesamt 3700 fl. vermehrt hatte.

Schließlich und endlich wurden der Schultheiß Franz Huber, der Gerichtsverwandte Wendelin Wiest und der Gemeinderepräsentant Bonaventura Saile über folgende Punkte vernommen: Ob der Gottesdienst immer ordnungsgemäß stattfände, in welchem Zustand die herrschaftlichen Güter, ob sie verschuldet und Unregelmäßigkeiten bekannt seien, ob die Rechtspflege funktioniere und für die Armen, Witwen und Waisen gesorgt sei? Die Antworten fielen durchweg zugunsten Thurns aus. Lediglich auf die Frage nach etwaigen Prozessen reagierten sie zurückhaltend. In der Tat konnte dieselbe nicht verneint werden, denn schon bald nach der Ankunft des Grafen war Streit um (zum Teil ungemessene) Hand- und Spanndienste entstanden³³. Die Gemeinde ließ es auf einen Prozeß in Heitersheim ankommen, verlor 1801, beharrte gleichwohl auf ihrer Weigerung und appellierte an den Reichshofrat in Wien. Dieser wies die Klage Anfang Oktober 1803 ebenfalls ab und beauftragte Württemberg mit der Exekution des Urteils. Friedrich und sein Kabinett wollten jedoch an die Sache nicht so recht heran. Möglicherweise war man schon wie in Karlsruhe insgeheim der Hoffnung, in absehbarer Zeit die Reichs- und Ordensritterschaft zumindest mediatisieren zu können. Im übrigen glaubte man, daß die Bauern nicht ganz Unrecht hätten. Bis Ende 1805 war die Angelegenheit noch nicht erledigt, wodurch die Hemmendorfer sich zu Gewalttaten ermuntert sahen. Sie ergriffen in jenen turbulenten Tagen kurzerhand von den komturischen Waldungen Besitz und schlugen ungefragt Holz, nachdem sie schon in den Jahren zuvor verschiedentlich Aufläufe veranstaltet und 1804 das Archiv an sich zu bringen versucht hatten. Was aus dem Streit in württembergischer Zeit wurde, ist nicht bekannt. Falls die Aufrührer auf eine baldige Abschaffung der Leibeigenschaft rechneten, täuschten sie sich. Diese erfolgte erst im Hunger- und Teuerungsjahr 1817³⁴.

Bei wem die eigentliche Schuld für die Zwistigkeiten lag, ist schwer zu sagen. Verschiedene Vorgänge aus den 1780er und 90er Jahren zeigen, daß die Bauern Streitereien nicht unbedingt aus dem Weg gingen und im Ort eine gewisse Neigung zu Exzessen bestand. Immerhin scheinen sie mit Karl Graf Fugger, der ihnen beim Neubau des Amtshauses 1790/91 Tagelöhne zahlte,

32 Im Protokoll auch als »Freythof mit Ringmauer« (= Freiheitshof) bezeichnet, was darauf hindeutet, daß früher einmal in diesem als einer gottgeweihten Stätte Verfolgte Zuflucht suchten. Von den Friedhöfen einmal abgesehen, hatten alle Häuser der Johanniter und Deutschritter innerhalb ihrer Umfassungsmauern auf Grund päpstlicher und kaiserlicher Privilegien Asyleigenschaft. Vgl. H. SCHMID, Das Asylrecht der Deutschherren und ihres Hauses in Freiburg, in: ZGO 133, 1985, 179ff.

33 Das folgende nach Aktenstücken HStA Stgt. B 352/11, 20, 37, 39, 41 u. 59.

34 Edikt v. 18. November 1817, die Aufhebung der Leibeigenschaft und deren Fronen auf den 1. Januar 1818 betreffend. Im Königlich Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatt 70, 1817.

einigermaßen zurecht gekommen zu sein, desgleichen mit Willibald Grafen Fugger, der 1794 sogar Händel mit dem Konstanzer Ordinariat bekam, weil er ihnen die Wiedereinführung von abgeschafften Feiertagen und Kirchenbräuchen zugestanden hatte³⁵. In Beschwerdebriefen an das Großpriorat bezichtigten die Gemeindevertreter Thurn vor allem der Hartherzigkeit und Unnahbarkeit: Obwohl er meistens da sei, ließe er sie nicht vor, suche seinen Anteil an den Kriegslasten zu drücken und sie durch unnötige Bauunternehmungen wie die Erhöhung seiner Gartenmauer zu schikanieren, weshalb sie die diesbezüglichen Fronen verweigerten. Sie hätten genug damit zu tun, Jahr für Jahr für die Herrschaft Fruchtgarben, Heu, Öhmd sowie Brennholz ein- und Mist auszuführen. – Es ist sehr wohl denkbar, daß der Komtur die schlechten Zeiten und die Einflüsse der französischen Revolution zu wenig in Rechnung stellte; andererseits spricht für ihn, daß die Rexinger mit ihm keine nennenswerten Differenzen hatten.

Ab dem 8. Juni inspizierte die Kommission das Membrum in der geübten Reihenfolge und das Pfarrhaus im Nachbarort Altheim. Pfürdt bemängelte dabei insbesondere den mäßigen Zustand der Rexinger Pfarrkirche, während er an den Archivalien nichts auszusetzen hatte. Den Meliorationsaufwand stellte er mit 2055 fl. fest. Die anschließende Befragung der Ortsoberen Xaver Sayer, Johann Dettling, Georg Haid und des Amtmanns Dopfer lieferte nicht den geringsten Hinweis auf irgendwelche Mißstände, womit die Untersuchung beendet war. Ihren förmlichen Abschluß fand sie in der Erklärung Pfürdts vom 20. Juni an die Heitersheimer Regierung und den Ordensrat, daß die Ökonomie Thurns als ordnungsgemäß anerkannt werden könne unter der Voraussetzung, daß er die verfallenen Lagerbücher erneuern und das Rexinger Gotteshaus im Hinblick auf den starken Bevölkerungszuwachs erweitern und überhaupt instandsetzen ließe.

Status von Hemmendorf

Staatsrechtliche Stellung:

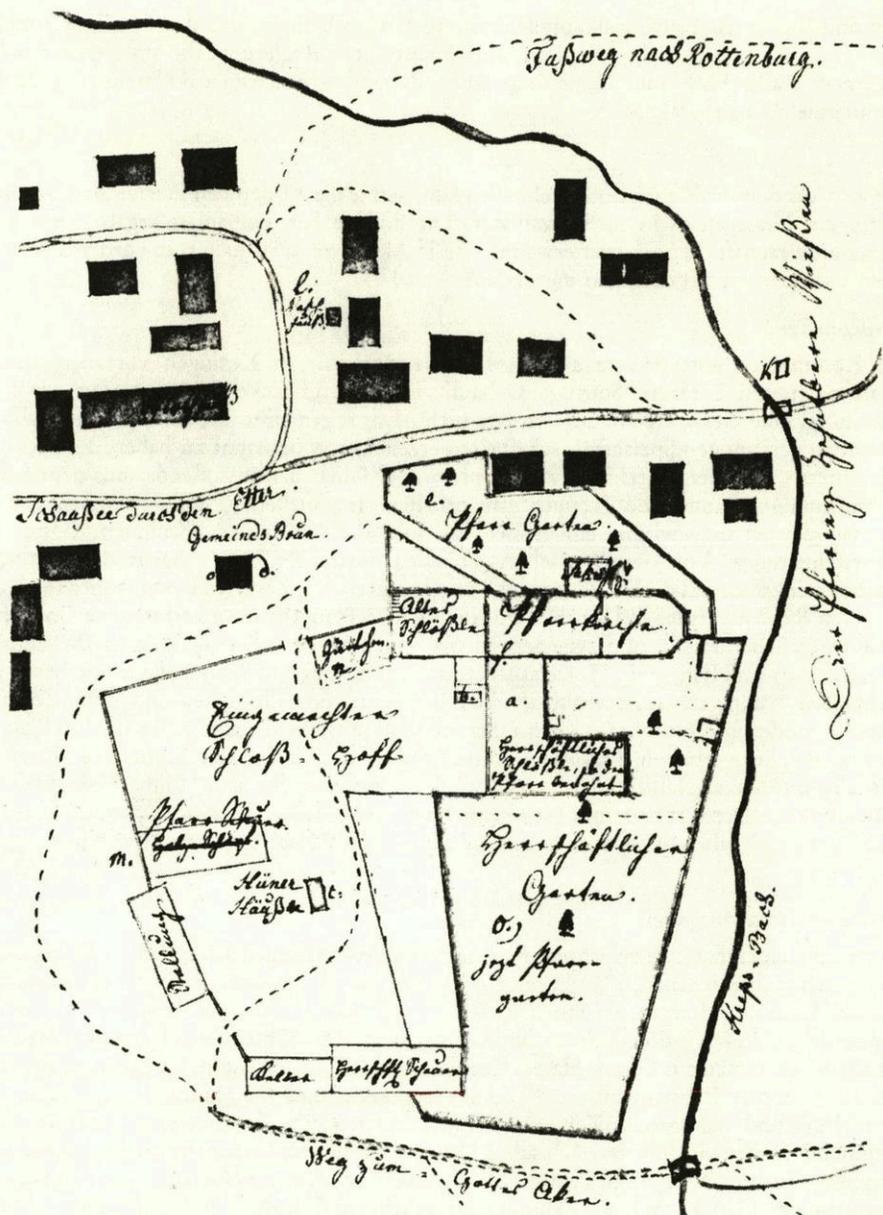
Obwohl vom Haus Österreich immer wieder in Abrede gestellt³⁶, behaupteten die Johanniter innerhalb der Marksteine die Landeshoheit. Im Protokoll und auch in älteren Dokumenten heißt es hierzu gleichlautend, sie hätten, soweit der Hemmendorfer Zwing und Bann ginge, die hohe und niedere Jurisdiktion und Obrigkeit, das Geleit, Gericht zu setzen und zu entsetzen sowie alles, was diesem anhinge, einzig und allein, wie denn auch zum Zeichen dafür am Rathaus ein Halseisen angebracht sei. (Bedauerlicherweise im letzten Jahrhundert mit dem zugehörigen Prangerstein entfernt.)

Die Kommende lag zwar im schwäbischen Kreis, unterstand ihm aber nicht, wie mehrfach in der Literatur behauptet. Allen Versuchen dieses Reichsorgans und Württembergs als Kreisdirektor, Hemmendorf und Rexingen an Kriegslasten zu beteiligen, widersetzte sich das Meistertum beharrlich mit dem Hinweis, daß beide Territorien mit ihren Untertanen zum oberrheinischen Kreis steuerten und kontingentierten³⁷. Eine kurzgefaßte Bestätigung hierfür liefert das Genealogische Reichshandbuch von 1802, Bd. 2, 59: »Das Obristmeisterthum... ist die Hauptbranche der deutschen Zunge, und der Obristmeister ist ein deutscher unmittelbarer Reichsfürst... Die zu dem Obristmeisterthum gehörigen Güter liegen in Balleyen und Commenden durch ganz Deutschland zerstreut, gehören aber alle zum oberrheinischen Kreise. Die Arealgröße, Bevölkerung und der Ertrag derselben ist daher nicht wohl zu berechnen. Zu Heitersheim, wo die fürstliche Johanniterobristmeisterliche Residenz ist, wird jedes Jahr im

35 HStA Stgt. B 352/51.

36 Unter anderem deshalb, weil sich beide Niederlassungen 1318 vom Grafen Burkhard IV. von Hohenberg hatten in Schutz nehmen lassen. Vgl. SCHMID, Hohenbergica, Urk. 268.

37 Aktenstücke HStA Stgt. B 353/34.



Das Areal der ehemaligen Komturei Hemmendorf. Kolorierte Federzeichnung (Ausschnitt), Beilage zu einem Pfründbescrieb aus dem Jahr 1824. DAR G IIa/456. Legende: a. Pfarrhaus; b. Saustall; c. Hühnerstall; d. Brunnen; e. Pfarrgarten; f. Zugang vom ehemaligen Schloß in die Pfarrkirche; k./l. Gemeindevaschhäuser; m. Pfarrscheuer und Stallung; n. herrschaftliches Gärtchen; o. ehemaliger Schloßgarten.

May und Junius das Provinzialkapitel versammelt, auch befindet sich daselbst das Großprioratsarchiv und die fürstliche Johanniterobristmeisterliche Regierung, die aus einem Kanzler, geheimem Rath, Hof- und Regierungsräthen besteht. – Reichsmatrikularanschlag 20 fl. – Kammerziel 61 Rtlr. 79 kr.«

Patronatsverhältnisse:

Wie sich aus dem früher Gesagten schließen läßt, setzte der Orden den Pfarrer am Ort und in Dettingen, hingegen nicht in Schwalldorf. Die dortige Kirchenbaulast ergab sich aus der Mitzehntherrschaft. Es sei ferner erwähnt, daß in Akten vor 1780 auch vom vorderösterreichischen Patronatsort Ergenzingen die Rede ist.

Baulichkeiten:

Die Kommission interessierte sich in Hemmendorf wie in Rexingen vorrangig für die Komtureien und Kirchen. Sonstige Gebäude und Grundstücke fanden so gut wie keine Beachtung, eine Gesamtschätzung erfolgte nicht. Das sogenannte alte Schloß, dreigeschossig mit einem geräumigen Speisesaal, scheint seinerzeit Thurn bewohnt zu haben. Es fiel einige Jahrzehnte später der Spitzhacke zum Opfer, doch blieb der anstoßende, aus dem frühen 17. Jahrhundert stammende Treppenturm erhalten. Im »neuen Schloß« befanden sich die Kanzlei, das Archivgewölbe, ein großer Saal mit zwei »welschen« Kaminen, Gäste- und Bedientenzimmer. Von den Wirtschaftsgebäuden dürfte die Zehntscheuer das stattlichste gewesen sein, während die Existenz eines Torkels und eines großen Kellers auf einen insgesamt rentablen Rebbau schließen läßt. Das mit den beiden Haupthäusern verbundene Gotteshaus besaß einen neuen Hoch- und zwei Seitenaltäre, einen neuen Tabernakel, einen Taufstein mit Kupferkessel, ein Heiliggrab, Holzstatuen vom hl. Johannes und Willibald wie überhaupt eine reichhaltige, wenn auch nicht sehr wertvolle Innenausstattung, die heute zum größten Teil nicht mehr vorhanden ist. Dafür hat es einen äußerlich wenig ansprechenden Anbau auf dem Platz des alten Schlößchens erhalten. Das Areal umfing eine an drei Stellen durchbrochene Mauer, die ebenfalls im letzten Jahrhundert verschwand – und mit ihr eine Immaculata über der Haupteinfahrt. Der Ort hatte um 1800 keine Durchgangsstraße. Spätestens mit dem Bau einer solchen etwa 90 Jahre später war es um die innere Geschlossenheit des Anwesens endgültig geschehen.

Einnahmen und Ausgaben:

An reinen Geldeinnahmen errechnete man nach einem dreijährigen Schnitt 485½ fl., bestehend aus ewigen Hellerzinsen, 179 fl. Zinsen aus 3575 fl. Aktivkapitalien, geldwerten Naturalabgaben als Gänsen, Hennen, Hühnchen und Eiern, aus Hauptfällen, Einzugs-, Abzugs-, Konzessions-, Rekognitions-, Straf- und Ohmgeldern. Das Viktualienaufkommen setzte sich vor allem zusammen aus Fesen, Hafer, Roggen, Gerste, Niederreitern³⁸, dann auch aus etwas Weizen, Einkorn, Erbsen, Linsen, Wicken – insgesamt rund 970 Malter – und aus knapp 22 Ohm Wein und stammte als Zehnter, Dreschzehnter, Gült, Zelggült und Landgarbe³⁹ aus Hemmendorf, den vorderösterreichischen Dörfern Dettingen, Frommenhausen, Schwalldorf, Wendelsheim und anderen, im Protokoll nicht näher bezeichneten Orten⁴⁰, der Wein aus den komturischen Gärten und als Zehnter, Landgarbe und Keltergebühr aus Hemmendorf, Dettingen und dem ebenfalls vorderösterreichischen Weiler. Nach den Ordenssatzungen

38 Schwache Frucht, die durch's Sieb fiel (reitern = sieben). Vgl. H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 4, Tübingen 1914, 2035 f.

39 Bestimmter Teil (bis zu einem Drittel) des Ertrags eines Ackers.

40 Möglicherweise handelte es sich hierbei um geringe Gefälle aus den württembergischen Ortschaften Bodels-, Ober- und Wolfenhausen, 1768 zum letzten Mal erneuert – HStA Stgt. H 218/111 u. 112.

hätten die Natureinnahmen nach einem gewöhnlich fünfjährigen Durchschnitt der regionalen Marktpreise in Geld angegeben werden müssen, was aber nicht geschah.

Die jährlichen Ausgaben beliefen sich auf 1772 fl., 96 Malter Frucht, 21 $\frac{3}{4}$ Ohm Wein und beruhten im wesentlichen auf folgenden Verpflichtungen: Responsionen (an die 500 fl. für die Festungswerke und die deutsche Herberge auf Malta sowie das Provinzialkapitel), Dominikalsteuer, die Österreich seit einigen Jahrzehnten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus seinen Territorien legte, ewiger Hellerzins an die Kommende Rottweil (35 fl.), Gült an die Dominikanerinnen im Gnadental zu Stetten im Hechingischen, Jahrtagsstiftungen, Almosen, Kirchenbedarf für Hemmendorf und Rexingen, Besoldungen für die Pfarrvikare ebenda, in Dettingen und Altheim, den Meßmer am Ort und den Pfarrer zu Schwalldorf wegen einer wöchentlichen Messe in der Totenkapelle (24 fl.), Gehälter für den Amtmann (400 fl.), den Schultheißen wegen bestimmten Amtshandlungen (22 fl.), die Förster (192 fl.), den Kaminfeger und schließlich Zahlungen an Fuhrleute und Tagelöhner (362 fl.).

Status von Rexingen

Für die *Staats- und Patronatsverhältnisse* gilt das eingangs und unter dem Status von Hemmendorf Gesagte mit der Einschränkung, daß Altheim um 1800 einen eigenen Pfarrer hatte.

Baulichkeiten:

Die einschiffige, um 1600 errichtete Kirche ähnelte in ihrem Grundriß und ihrer Innenausstattung der zu Hemmendorf. Allerdings befand sich die Sakristei – vom Eingang her gesehen – auf der rechten und nicht auf der linken Seite. Das Ritterhaus war ein repräsentatives, viergeschossiges Gebäude mit einem Treppenaufgang vor dem wuchtigen, mit einem Wappen aus dem Jahr 1299 verzierten Portal. Es beinhaltete unter anderem Amtsstube, Archivraum, Wohn- und Schlafzimmer und drei Fruchtböden. Überm Hof befanden sich das Pfarr- und Maierhaus, Ställe, sonstige Ökonomiegebäude und die Gesindestuben. – Von all dem ist nichts mehr da: Um die Mitte des letzten Jahrhunderts und später scheint in Rexingen große Abbruchstimmung geherrscht zu haben. Heute erinnert außer einigen schwer zugänglichen Wappensteinen so gut wie nichts mehr an die fünfhundertjährige Anwesenheit der Johanniter.

Einnahmen und Ausgaben:

Die ständigen Geldeinkünfte des Membrums beliefen sich auf rund 960 fl. und setzten sich zusammen aus ewigen Hellerzinsen, 58 fl. Rendite aus 1158 $\frac{1}{2}$ fl. an ausgeliehenen Kapitalien, etlichen Hühnern, das Stück zu 6 und 4 xr., Eiern, das Hundert zu 40 xr., Zehntpacht zu Loßburg, Lom- und Sulzbach (alle württembergisch), aus Schutz- und Schirmgeldern von Christen und Juden (430 fl.), Hauptfällen, Einzugs-, Abzugs-, Frevel-, Konzessions-, Rekognitions-, Fron- und Ohmgeldern sowie aus einem Neckarfischzins. An Naturalien wurden jährlich eingeliefert: Mühlkorn aus der komturischen Mühle in Ihlingen, Fesen, Roggen, Niederreitern, Hafer, Gerste, Weizen, Einkorn, Kernen, Erbsen, Linsen, Wicken und Bohnen, alles in allem 2004 Malter, zum einen aus dem Eigenbau und vom Fronhof in Altheim, zum andern als Gült, Zelggült und in der Hauptsache als Ganz- oder Teilzehnter aus folgenden Orten: Ahldorf (freiherr-owisch), Altheim (vorderösterreichisch), Baihingen (würtembergisch), Bittelbronn (freiherr-raßlerisch), Bondorf (würtembergisch), Dießen (stift-murisch), Empfingen (hohenzollern-sigmaringsch), Grünmettstetten (vorderösterreichisch), Gündrin-

gen (freiherr-münchisch), Hochdorf (württembergisch)⁴¹, Ihlingen (vorderösterreichisch), Nordstetten (freiherr-keller-von-schleitheimisch), Obertalheim (freiherr-kechler-von-schwandorfisch), Rexingen (maltesisch) und Unteriflingen (württembergisch).

Die jährlichen Ausgaben (nach einem dreijährigen Durchschnitt) beliefen sich auf 1961 fl. an Geld und 373 Malter an Felderzeugnissen. Die wesentlichen Posten waren: Unterhalt für die beiden Patronatsgeistlichen und den Meßmer am Ort, für den Hausmeister namens Mayer, den Schäfer, Feldschützen und das Gesinde, Zehntpacht- und Sammlungs-, Saat-, Ernte- und sonstige Feldbaukosten (allein an Geld 1018 fl.), Bodenzinsen, Kirchenbedarf (70 fl.) und Requisitionen auf Rexingen und Hemmendorf (481½ fl.).

Die Berechnungen der Kommission hatten in erster Linie die in den Lagerbüchern beschriebenen Grundrenten zum Gegenstand. Die Angaben über die Ertragnisse des Eigenbaus sind unvollständig und dementsprechend bis zu einem gewissen Grad wohl auch die über die Ausgaben. So fehlt jeglicher Hinweis auf Holzerlöse aus den über 1000 Morgen großen hemmendorfschen und den 32 Morgen rexingischen Waldungen. Stellt man diese und mögliche weitere Nutzungen in Rechnung, dann erscheint Hemmendorf in der Tat als das wohlhabendere Haus, auch wenn bei den Fruchtgefällen, die allerdings durch ihre Streulage mit hohen Einzugskosten belastet waren, Rexingen vorne lag. Zwar scheidet nicht zuletzt hieran ein fundierter Vergleich, doch läßt sich immerhin auf Grund eines besonderen Umstands der Nettoertrag des Membrums zu jener Zeit ziemlich genau feststellen: Wenige Wochen vor der Visitation, nämlich am 1. Mai 1803, verpachtete Thurn die Realitäten mit Ausnahme einiger weniger Vorteile und Lasten für 4000 fl. auf drei Jahre an einen hohenzollerischen Untertanen⁴². Geht man davon aus, daß sich dieselben in etwa ausglich, so stellt sich der Pachtzins als der Reinertrag dar. Damit gehörte Rexingen zu den respektablen Besitzungen der Malteser in Süddeutschland und hätte auch allein vergeben werden können. Zusammen mit Hemmendorf warf dieses Besitztum eine nahezu schon fürstliche Sustentation ab, die in scharfem Kontrast zur Knausrigkeit des Grafen gegenüber dem nicht gerade wohlhabenden Landvolk stand.

Der Bestandsbrief scheint nicht im Original, sondern nur als Abschrift im Protokoll erhalten zu sein. Da er nicht nur von orts-, sondern auch von ordens- und rechtsgeschichtlicher Bedeutung ist, wird er hier vollständig wiedergegeben:

»Ich Viktor Konrad von Thurn auf Valsassina, Commendeur zu Hemmendorf und Rexingen, thue kund und zu wissen hiemit durch diesen offenen Brief, daß zwischen mir an einem und dem Anton Birkle hochfürstlich hohenzollerischem Unterthan in dem Flecken Trillfingen am andern Theile nachfolgender Bestandskontrakt über das Hofgut, die Schäferey, mit Zehnten und Gülten, kurz, sämtlichen jedoch nur Fruchtgefällen der Commende zu Rexingen unter nachfolgenden Bedingungen sey abgeschlossen worden auf drey Jahre:

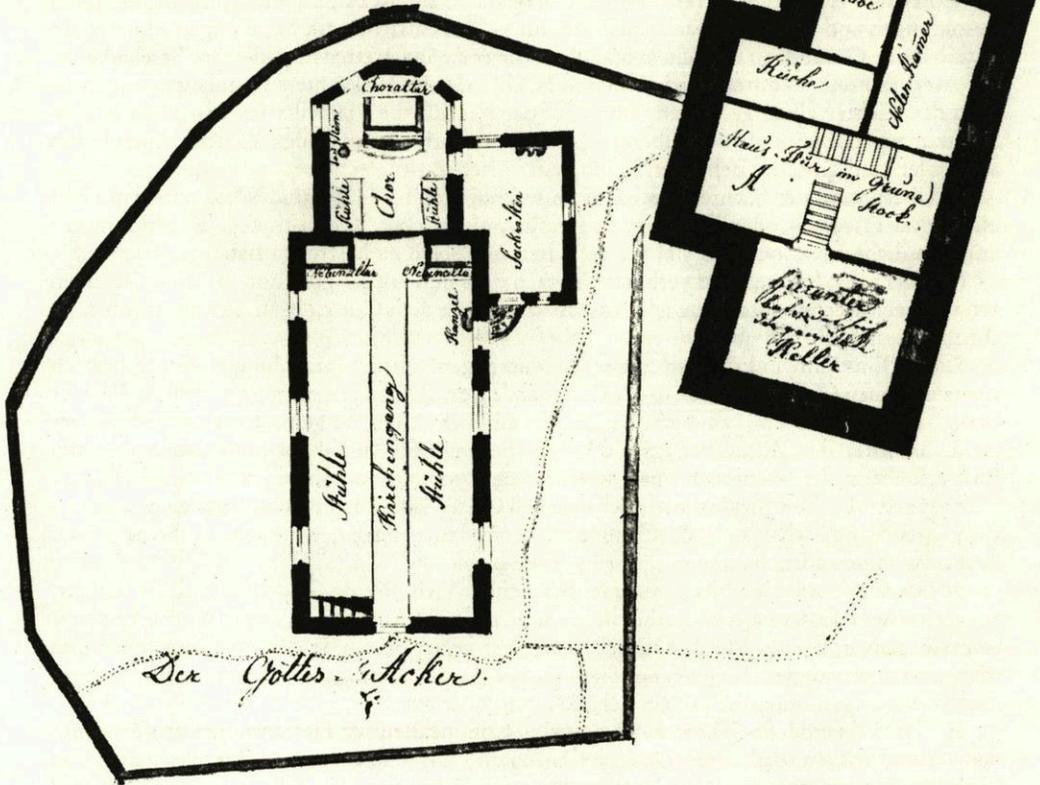
1. Behalte ich mir die zwey Zimmer im Eingang des Schlosses rechter Hand samt dem Amtszimmer und Archiv linker Hand im nämlichen Stock, freyen Tisch und Trunk für mich, den Amtmann, Bedienten und Gutscher, auch die Verpflegung der Pferde bevor, so oft als Geschäfte die Anwesenheit erforderlich machen.

2. An Naturalien hat der Pächter Birkle mir jährlich nach Hemmendorf unentgeltlich einzuliefern zwölf Viertel gedörertes Obst, 50 ft geputzten langen Hanf, fünf Säcke Erdäpfel, zwey Lämmle auf Ostern.

41 Es gab in der Gegend zwei württembergische Orte dieses Namens, einer im Amt Freudenstadt und einer zu Nagold, nach 1806 zum Oberamt Horb gehörig. Im letzteren war nicht nur Rexingen, sondern in älterer Zeit auch das Haus Rohrdorf mit dem Kirchensatz begütert.

42 Die Anmerkung im Protokoll, Thurn habe sämtliche Gerätschaften beider Häuser für 2333 fl. ausgelöst, ist als Hinweis auf einen weiteren, am 1. Mai 1800 abgelaufenen Pachtkontrakt, Hemmendorf und den Junker Georg Escher betreffend, zu verstehen – HStA Stgt. B353/5.

Ein Beilung der Kirche
des Gottes-Hofes.



Des Gottes-Hofes.

Grundriß des einstigen Ritterhauses und der Pfarrkirche in Rexingen. Kolorierte Federzeichnung (Ausschnitt), Beilage zu einem Pfründbeschrieb aus dem Jahr 1823. DAR G IIa, Pfarrarchiv Rexingen (ungeordnet).

3. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit allem ihrem Anhang, Gnadensachen, Benennungen, Vorstellungen auf Pfarreyen, Hoheits- und Herrschaftsrechte – was Namen sie haben mögen – so wie nicht minder die Strafen und alljegliche Geldgefälle werden für mich bedungen und von mir vorbehalten.

4. Behält der Pächter Birkle, beede Pfarrvikarien zu Rexingen und Alheim mit ihren Besoldungen und Naturalien zu befriedigen, für sich, er entrichtet alle beständigen Almosen, er unterhält die Gebäude in baulichem Stande so wie er sie angetreten hat; kleinere Beschädigungen, Reparaturen, so durch Leichtsinn und Nachlässigkeit des Pächters veranlaßt werden, hat auch der Pächter allein zu tragen, empfängt dagegen für die Pfarrvikarien den Wein in dem Schätzungspreise unter den Weinbergen zu Hemmendorf, hat ihn jedoch allda mit seiner Fuhr abzuholen und an seine Behörden zu überantworten.

5. Übernimmt der Pächter den Pacht im wahren Sinn für Hagel und Wind so wie er nicht minder zu Friedens- oder Kriegszeiten für alle militärischen Requisitionen, Kontributionen und feindliche Invasionen zu stehen, zu haften und selbe zu bestreiten hat.

6. Macht der Pächter sich verbindlich, nach dem ihm vorgelegten und in Mitte liegenden zehnjährigen Rechnungsauszug alle Ausgaben und von dem Gut zu bestreitende Abgaben zu entrichten und jährlich abzuführen.

7. Alle Einkünfte in Früchten so wie alle Nutzungen, die nicht anbedungen sind und die ich nach den hohen Ordensgesetzen in der Commende Rexingen zu genießen hätte, soll der Pächter Birkle zu genießen und zu beziehen haben mit der schon ausgemachten Ausnahme der Geldeinkünfte, des Zuckerbezugs⁴³ und mit bestimmter Ausnahme ohne Benutzung des Lustwäldchens, der Buchert genannt, welches sich besonders vorbehalten und reserviret wird.

8. Hat der Pächter Birkle die herrschaftlichen Gärten jährlich mit zwölf frischen Bäumen zu vermehren – versteht sich Obstbäume –, solche einzusetzen, auch alle während seiner Pachtzeit abgehenden Bäume mit jungen zu ersetzen.

9. Das Schiff und Geschirr⁴⁴, alle Habseligkeiten, Vieh, Pferde, Zugochsen, Kühe, Kälber, Schafe hat der Pächter nach unpartheyischer Schätzung mit Ausnahme zweyer Wucherrinder⁴⁵, eines Wagens und eines Pferds käuflich, und zwar gegen baaren Schuß, zu übernehmen und soeben nach geendigter Pachtzeit auf mein Begehren oder des meiner Commende Nachfolgers nach der dortigen unpartheyischen Schätzung zu überlassen.

10. Der Beständer bedingt sich, statt seiner jemand andern auf das Gut setzen zu dürfen mit der Verbindlichkeit, daß er jederzeit im Ganzen und fürs Einzelne, kurz, für alles haften und bürgen wolle, so daß durch den Aufgestellten wie durch ihn alles mit Treue, Glauben und Rechtschaffenheit betrieben und die Geschäfte im Felde geführt werden sollen.

11. Der Miether hat mit Ausnahme des bedungenen mittlern Stocks in dem herrschaftlichen Schlosse freye Wohnung und das benöthigte Holz von der Gemeinde abzufordern.

12. Wird dem Pächter bewilliget, während seiner Miethzeit die Gülden und Zehnten zu verbeständen.

13. Werden dem Pächter vidimirte Abschriften von denen Fruchtgefallbezügen zugesichert.

14. Wie bey dem dermaligen Bestandsantritt der Pächter alle drey Fluren, Ösche oder Zelgen⁴⁶, antritt, eben so hat selber dereinst bey seinem Abzuge nach Landesgebrauch solche wohl besäet und ordentlich bestellt wieder abzutreten und deswegen sich gefallen zu lassen, daß jederzeit hierüber ein unpartheyischer Augenschein entscheide.

43 Da es sich um Kristallzucker kaum gehandelt haben konnte, meinte Thurn wohl Honig.

44 Soviel wie das gesamte landwirtschaftliche Gerät.

45 Soviel wie Hagen, Farren, Zuchtstiere.

46 Esch und/oder Zelg: Der Fruchtfolge unterstehendes Saatfeld, in der Dreifelderwirtschaft in Winter-, Sommer- und Brachesch eingeteilt.

15. Der Pächter hat die Gutgränzen, deren Steine und Vereinungen⁴⁷ wohl zu bewahren und fleißig darauf zu sehen, daß die Hecken in gehöriger Einflechtung, die Zäune aber in gutem Stande verbleiben, die Gräben aufgeöffnet und dadurch alle Gränzstreitigkeiten beseitigt werden, im Falle einer Beeinträchtigung aber die unverzügliche Anzeige zu machen, damit in Zeiten die gehörigen Maaßregeln getroffen werden können. Eben solches versteht sich von dem Trieb und Trab und insbesondere von der Hut- und Weidgerechtigkeit.

16. Der Pferch⁴⁸ wie der Dung soll nicht irgendwo anders hin verbraucht werden noch soll selben der Beständer zu verkaufen sich getrauen, sondern allein auf die Commendegüter verwenden.

17. Sollten während der Pachtzeit Streit, Irrungen und Prozesse sich entspinnen, welche ohne Verschulden des Pächters sich angezettelt hätten, so ist sogleich die Anzeige zu machen, damit solche untersucht und abgethan werden können.

18. Zum jährlichen Bestandsgeld ist die Summe von viertausend Gulden festgesetzt, welche in vier Fristen jährlich, und zwar von Viertel- zu Vierteljahr, also die erste Summe den 1ten August d. J. mit eintausend Gulden und so fort zu entrichten und zu bezahlen kommet. Unter dieser Summe sind sodann auch schon die Hälfte der statutenmäßigen Kapitelskosten mitbegriffen, jedoch mit Ausnahme der ordinären und extraordinären Dominikalsteuer, welche Pächter schon § 5 et 6 anerkennt und übernommen hat.

19. Damit ich Verpächter aller dieser Bedingnisse versichert seye, so hat pachtender Theil eine obrigkeitlich legalisirte Obligation vor dem Antritt des Pachtens und sogleich bey Einhändigung des Bestandsbriefes zu hinterlegen.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Bestandsbrief in Gedoppeltem ausgefertigt, mit beiderseitigem Insiegel und Pettschaft bedrückt und, von denen kontrahirenden Theilen eigenhändig unterschrieben, sofort gegeneinander ausgewechselt worden.

Hemmendorf am 1ten May 1803.

Graf Thurn Commendeur (LS) Commenthurische Staabskanzley
(LS) Anton Birkle von Trillfingen, Pächter«

47 Ist im Sinne von Vereinbarung und der diesbezüglichen Dokumente zu verstehen.

48 Produkt des Pferchrechts, nach welchem der Leibherr die eigenen Felder mit dem zu diesem Zweck eingepferchten Vieh der Hörigen düngte.